

Amtsblatt

des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 8/2022

22. August 2022

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) des ZV Wasserversorgung Handwerksgruppe	1 - 2
Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZV Wasserversorgung Handwerksgruppe	2
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des ZV Wasserversorgung Handwerksgruppe (Kostensatzung)	3 - 6
Haushaltssatzung des ZV Abwasserverband Bayerische Bodenseegemeinden für das Haushaltsjahr 2022	7 - 8
Aufgebot einer Sparurkunde	8
Kraftloserklärungen von Sparurkunden	9
Haushaltssatzung des ZV Interkommunales Gewerbegebiet Argental für das Haushaltsjahr 2022	9 - 10
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee vom 30. Juni 2022	11
Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee	11
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Lindenberg i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2022	12 - 13

Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 17.12.1991, geändert durch Satzungen vom 12.12.1996, vom 28.05.2001, vom 01.12.2009 und vom 22.11.2012.

§ 1

§ 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

§ 21 Abs. 1 Satz 1 enthält folgenden Wortlaut:

Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Sigmarszell, 13.07.2022
Zweckverband Wasserversorgung
Handwerksgruppe
Hans Kern
Verbandsvorsitzender
EAPI 0280

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe

Auf Grund des Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 14.11.2006, geändert durch Satzung vom 01.12.2009.

§ 1

§ 16 Abs. 1 Satz 3 enthält folgenden Wortlaut:

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung (restlicher Satz wird ersatzlos gestrichen).

§ 2

§ 18 Abs. 4 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 18 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Sigmarszell, 13.07.2022
Zweckverband Wasserversorgung
Handwerksgruppe
Hans Kern
Verbandsvorsitzender
EAPI 0280

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe (Kostensatzung)

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KommVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Sigmarszell, 13.07.2022

Zweckverband Wasserversorgung

Handwerksgruppe

Hans Kern

Verbandsvorsitzender

EAPI 0280

Anlage:

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) als Anlage zur Kostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe

Tar- rif- grup pe	Tarif -Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	

00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen1: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnen- den Urkunden 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall
	002	Bescheinigungen: Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

02	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60€
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	021	Besondere Amtshandlungen Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen	12,50 bis 150 € 50 bis 2500 € Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 Abgabenordnung (AO 1977)

		die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
70		Allgemeine Amtshandlungen³	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

1

Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-1-in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2

Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977

3

Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

4

Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Bayerische Bodenseegemeinden für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und § 8 der Verbandssatzung erlässt der Abwasserverband Bayer. Bodenseegemeinden folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt:

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.550.000 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.690.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 26.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Für die Berechnung der Verbandsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem amtlichen Stand zum 30.06.2021 auf 16.813 festgesetzt.
- c) Die Verbandsumlage wird je Einwohner auf 1,55 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2022 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Sigmarszell, den 13.07.2022
Zweckverband Abwasserverband
Bayer. Bodenseegemeinden
Rainer Krauß, Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Haushaltssatzung des Abwasserverbands Bayerischer Bodenseegemeinden 2022

Der Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab Montag, 21. August 2022 eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Zimmer 1.3, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell öffentlich zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 2156372290

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Rechtsanwalt Erich Hämmerle
Glückstr. 14
86825 Bad Wörishofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 18.07.2022
Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand
EAPI 8310

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3219368317

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 27.07.2022

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Der Vorstand

EAPI 8310

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3219362229

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 16.08.2022

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Der Vorstand

EAPI 8310

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Argental, Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2022

Die Zweckverbandsversammlung hat am 23.05.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit amtlich bekannt gegeben wird.

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Argental, Landkreis Lindau (B) für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

§ 1 – Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **61.100,00 Euro**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.742.800,00 Euro**

ab.

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 20.000,00€ festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Umlage

Eine Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird nicht erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.07.2022 zur Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen Stellung genommen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan sind ab sofort für die gesamte Zeit Ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Argental, Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu), Zimmer 12, während der allgemeinen Geschäftszeiten zugänglich und werden für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten.

Röthenbach, den 03.08.2022

Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Argental

Engelbert Fink, Verbandsvorsitzender

EAPI 941

**Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee
vom 30. Juni 2022**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee vom 10. September 2021 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 41 vom 13. Oktober 2021; Amtsblatt des Landkreises Lindau Nr. 32 vom 20. Oktober 2021; Amtsblatt der Stadt Memmingen Nr. 27 vom 15. Oktober 2021; Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 48 vom 14. Oktober 2021) durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 29. Juni 2022 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee, wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmung

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Schwaben-Bodensee“;

sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Register-Nr. HRA 13744 eingetragen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Memmingen, 30. Juni 2022
Martin Sailer, Landrat
Vorsitzender des Verwaltungsrats
EAPI 831

**Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung
mit § 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee**

Durch Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat sich zum 1. April 2022 die Zahl der Vorstandsmitglieder von fünf auf vier verringert.

Memmingen, den 20. Juni 2022
Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand
EAPI 831

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Lindenberg i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Artikel 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit den Artikeln 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Artikeln 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.056.800 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	256.400 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 480.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **755.300 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf **227 Verbandsschüler** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, 02.08.2022

Schulverband Mittelschule Lindenberg i. Allgäu

Eric Ballerstedt, Schulverbandsvorsitzender

EAPI 941